

W5 KLS 64 Js 22724/19

Verfügung

In dem Strafverfahren gegen

P... Zaccheo Giovanni (geb. P...), geboren am ... (63 J.) u.a.

wegen Betruges

Aktenzeichen: W 5 KLS 64 Js 22724/19

Strafverfahren gegen Zaccheo Giovanni P...

Dr. Henning Rainer Eduard L...

Wolfgang Albrecht H...

Rupert Johann S...

wegen Verdachts des Betruges u. a.

Verfügung vom 02.07.2020

Am Mittwoch, 30.09.2020, 09:30 Uhr beginnt im Sitzungssaal 1/2, Stettner Straße 10, 81549 München vor der 5. Strafkammer des Landgerichts München II als Wirtschaftsstrafkammer die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Zaccheo Giovanni **P...**, Dr. Henning Rainer Eduard **L...**, Wolfgang Albrecht **H...** und Rupert Johann **S...**. Bisher sind 181 Sitzungstage bis 20.12.2022 bestimmt.

Auf Grund des zu erwartenden erheblichen öffentlichen Interesses ordne ich zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Hauptverhandlungstermine folgendes an:

I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit

1. Die Sitzung findet im Sitzungssaal 1/2, Stettner Straße 10, 81549 München statt. Auf die angefügte Sitzungsliste wird Bezug genommen. Etwaige - nachträgliche - Änderungen wer rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
2. Die Sitzungen beginnen - mit Ausnahme des 30.09.2020 (Beginn: 09:30 Uhr) sowie der terminierten zwei Montage (Beginn 13:00 Uhr) - jeweils um 09.15 Uhr, sofern nicht im Einzelfall anderes verfügt wird. Änderungen wer rechtzeitig durch Aushang bekanntgemacht.
3. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).
4. Unter Berücksichtigung der jeweils auch künftig gelten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und unter Berücksichtigung der Abstandgebote und Hygieneregeln angesichts der Corona-Pandemie und einer Bewertung aus medizinischer Sicht kann die Belegung für nicht unmittelbar am Prozess beteiligte Personen, insbesondere für die Presse und die Öffentlichkeit eine ggf. auch kurzfristige Einschränkung erfahren.

II. Zulassung der Journalisten

1. Für akkreditierte Journalisten stehen die Hälfte der für die Öffentlichkeit vorgesehenen Sitzplätze zur Verfügung. Bei ungerader Zahl der Gesamtzuhörersitzplätze stehen akkreditierten Journalisten die Hälfte minus ein Platz zur Verfügung.

Nach derzeitigem Stand kann bereits abgesehen wer, dass wegen des Abstandgebotes die Zahl der zur Verfügung stehen Plätze für Zuhörer hinter der Zahl verfügbarer Zuhörerplätze in „Vorcoronazeiten“ deutlich zurückbleiben wird. Da die Hygienekonzepte und Anordnungen des OLG München, die hier Wirkung entfalten, einer ständigen Anpassung unterliegen, wird davon abgesehen, bereits jetzt eine konkrete Zahl verfügbarer Plätze mitzuteilen.

Alle an einer Teilnahme an der Hauptverhandlung interessierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams wer gebeten, sich per E-Mail unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder

Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens oder eines sonstigen Nachweises ihrer journalistischen Tätigkeit bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts München unter

<https://formularserver.bayern.de/akkreditierung>

für „AUDI“ zu akkreditieren.

Auf anderen Wegen eingehende Akkreditierungsgesuche können **nicht berücksichtigt** wer und wer auch nicht weitergeleitet.

**Die Akkreditierungsfrist beginnt am
Montag, 27.07.2020 um 12.00 Uhr (MESZ)
und endet am
Mittwoch, 29.07.2020 um 12.00 Uhr (MESZ).**

Akkreditierungsgesuche, die vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können **nicht berücksichtigt** wer.

2. Zugelassene Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams erhalten einen Akkreditierungsausweis, die jeweiligen Namen und Namen des vertretenen Mediums aufführt. Die Akkreditierungsausweise haben akkreditierte Journalisten an Termintagen sichtbar bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Ausweise Mitarbeitern der Justizwachtmeisterei vorzuzeigen.

3. Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens obliegt der Pressestelle des Oberlandesgerichts München.

III. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur akkreditierten Fotografen und Kamerateams jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Die Nutzung von Stativen im Sitzungssaal ist aus Platzgrün nicht möglich. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden; insbesondere im

Zuschauerraum sind keine derartigen Aufnahmen gestattet. Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Es werden vier Medienpools gebildet:

a) Von den akkreditierten Fernsehvertretern werden als Poolführer zwei Fernsehteams mit jeweils einer Kamera (ein öffentlich-rechtlicher und ein privat-rechtlicher Sender) zugelassen.

b) Von den akkreditierten Presseagenturen werden als Poolführer zwei mit jeweils zwei Fotografen zugelassen.

c) Von den akkreditierten freien Fotografen werden als Poolführer vier Fotografen zugelassen.

3. Melden sich mehr Filmteams und/oder Fotografen an, als Plätze im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehen, ist Voraussetzung für eine Zulassung die im Akkreditierungsgesuch erklärte Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft.

4. Die Poolführer haben sich schriftlich zu verpflichten, das Bildmaterial ihren Konkurrenzunternehmen auf Anforderung zu überspielen oder zur Verfügung zu stellen.

5. Die Bestimmung der Poolführer bleibt einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen. Die Absprache im Einzelnen obliegt interessierten Anstalten, Redaktionen, Agenturen und Journalisten.

Falls keine einvernehmliche Lösung gefunden wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

6. Für die Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten. Der Aufenthalt hinter der Richterbank und das Filmen von Akten ist nicht gestattet.

7. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

8. Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

IV.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Verteidiger, Nebenklägervertreter, Nebenkläger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops/Tablets sowie Mobiltelefone in Sitzungssaal mitbringen.

3. Die akkreditierten Medienvertreter, Fotografen und Kamerateams haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass und Akkreditierungsausweis zu legitimieren.

4. Medienvertreter dürfen Laptops/Tablets in Sitzungssaal mitbringen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Diese dürfen **nur im Offline-Betrieb** verwendet werden. Die Mitnahme von Laptops/Tablets mit mobilen Routern und die Mitnahme von separaten Routern ist nicht gestattet. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

5. Zur Sicherung des Aufzeichnungsverbotes und der Ordnung vor dem Sitzungssaal können außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden aufgestellt wer. Innerhalb des so gekennzeichneten Sicherheitsbereichs sind weder Ton-, Film- und Bildaufnahmen noch Gespräche (Interviews) zulässig. Anordnungen der Justizbediensteten und der zur Unterstützung zugezogenen Polizeibeamten ist Folge zu leisten.

V.

1. Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils **30 Minuten** vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die reservierten Plätze, die als solche jeweils gekennzeichnet sind, werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens vergeben wie folgt:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Journalisten,
- in zweiter Linie für Medienvertreter nach V. 4.
- und sodann für sonstige Zuhörer.

3. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Freierwerde Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren. Medienvertreter, die nicht in dem für sie reservierten Bereich Platz gefunden haben, werden wie Zuhörer eingelassen.

4. Nicht akkreditierte Medienvertreter können, sofern sie ihre journalistische Tätigkeit ausreichend nachweisen können (z.B. durch Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens) in für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger akkreditierte Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.

In Zweifelsfällen entscheidet des Vorsitzende.

5. Zuhörer können in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort 5 Minuten vor Beginn der Hauptverhandlung weniger Medienvertreter Einlass begehrt haben als Plätze vorhanden sind.

6. Während der Sitzungspausen, die für länger als **15 Minuten** angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen. Sofern sie ihren Sitzplatz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen, verlieren sie nicht den Anspruch hierauf.

7. Ein freiwerdender Sitzplatz kann neu belegt werden. Reservierungen jeder Art sind nicht statthaft.

8. Personen, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

VI. Sitzungspolizei und Ordnung während der Sitzung

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (Sitzungspolizei) obliegt dem Vorsitzenden. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten (§§ 176, 177 GVG).

Seine Befugnisse erstrecken sich

- i in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,

- i in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher die Kammer an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
- i in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den genannten Bereichen aufhalten.

2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
3. Im Übrigen gilt die Hausordnung des Justizpalastes München bzw. des Strafjustizzentrums München.
4. Das Hausrecht wird ausgeübt von

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts München

Peter Küspert

Telefonnummer: 089-5597-2300 (Vorzimmer)

5. Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

VII.

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

I.

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit der Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

II.

Aufgrund der aktuellen Bedrohung durch die Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus CoV-2, welches in einer nicht unerheblichen Anzahl der Fälle die potentiell tödliche Erkrankung Covid19 auslöst, ist wegen des zunehmenden Ansteckungsrisikos der Gesundheitsschutz der Verfahrensbeteiligten, der Zuschauer und mittelbar der gesamten Bevölkerung von enormer Wichtigkeit und hat in der Abwägung auch gegenüber dem wichtigen Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 169 GVG) hohes Gewicht.

Das Robert-Koch-Institut als deutsche Bundesoberbehörde für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten, fordert neben grundsätzlichen Hygieneregeln einen Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und auf enge Interaktion von Personen zu verzichten (vgl. Empfehlungen des RKI, Stand 13.05.2020). Auch die derzeit gültige 6. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 (BayMBI 2020, Nr. 348) geht von einem einzuhaltenden Mindestabstand von 1,5 m aus. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die hier angeordneten Schutzmaßnahmen für einen Infektionsschutz geeignet und nach bisherigen Erkenntnissen der Virologie effektiv sind und damit dem Grundrecht der Beteiligten und der Öffentlichkeit auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung tragen (vgl. 2 BvR 671/20). Der Zugang der Öffentlichkeit muss hier entsprechend gesundheitspolizeilichen Erfordernissen ausgestaltet werden (vgl. BGH St 21, S. 72 ff, >73<).

Die zwingende Anordnung des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtssaal erachtet das Gericht nicht für erforderlich, weil nach den Empfehlungen des RKI, Stand 13.05.2020, die Einhaltung des Abstandsgebotes das wichtigste Kriterium ist. Zwar kann nach der Einschätzung des RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Leben dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in der Bevölkerung zu verlangsamen und Risikogruppen vor Infektionen zu schützen, insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln). Auch wird in öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen durch das Oberlandesgericht München als für das Hausrecht unter anderem in der Stettner Straße 10 zuständigen Stelle das Tragen eines Mundschutzes zwingend vorgegeben (OLGS vom 15.06.2020). Auch für das Justizgebäude Stettner Straße 10 gilt - außerhalb von Sitzungssälen - folgendes:

„Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter müssen grundsätzlich ab Betreten der Justizgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere Flure und Treppenhäuser, die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume und die Kantine. Sie gilt auch beim Betreten von Diensträumen. Die Kontrolle erfolgt bei Einlass sowie in Gebäuden durch das Sicherheitspersonal.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den sich in öffentlichen Bereichen aufhalten Personen muss, soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten möglich, eingehalten werden.

Aufzüge sind grundsätzlich nur einzeln zu benutzen, gehbehinderten Mitarbeitern und Besuchern ist Vorrang zu gewähren.

Die Anordnungsbefugnis in Sitzungssälen obliegt weiterhin jeweiligen Vorsitzenden Richterinnen und Richtern.“

Vor dem Hintergrund, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Gerichtssaal § 176 Abs. 2 Satz 1 GVG widerspricht, erachtet es der Vorsitzende nicht für angezeigt, eine generelle Ausnahme im Sinne des § 176 Abs.2 Satz 2

GVG für den Sitzungssaal anzuordnen, weil allein durch die Einhaltung des Abstandsgebotes im Sitzungssaal dem Sicherheitsinteresse der Verfahrensbeteiligten grundsätzlich ausreichend Genüge getan wird und für die Gerichtsverhandlung das Erkennen der Gesichtszüge nicht unerheblich erscheint.

III.

Zur Wahrung der Interessen der Öffentlichkeit und zur Wahrung der Presse- und Rundfunkfreiheit wurden Anordnungen getroffen, mit denen die Bedingungen der Berichterstattung aus dem Sitzungssaal unter Beachtung der in § 169 GVG niedergelegten Grundsätze geregelt werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der jeweiligen Sitzung obliegt es dem Gerichtsvorsitzen (§ 176 GVG), nähere Regeln für den Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen und damit auch die Verteilung knapper Sitzplätze an Journalisten zu ordnen (BVG NJW 2003, 500, beck-online), wobei der Vorsitzende bei der Entscheidung über die Vergabe der reservierten Plätze einen weiten Ermessenspielraum hat (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293, BVerfG BeckRS 2013, 50235 und BVerfG BeckRS 2014, 49615). Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zugrunde (BVerfG NJW 2020, 38):

1. Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter (vgl. V. 2) folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Danach soll das Gericht für die Presseberichterstatter im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitstellen.

a.) Im Ermittlungs- und im Zwischenverfahren war eine erhöhte Aufmerksamkeit der inländischen wie auch der ausländischen Presse festzustellen. Die Sitzplatzreservierung ist in diesen Fällen zulässig und erforderlich (vgl. zum Ganzen MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 29).

b.) Die reservierten Plätze stehen grds. nur akkreditierten Medienvertreter zur Verfügung. Die Beschränkung der Sitzplatzreservierung auf akkreditierte Medienvertreter ist von der sitzungspolizeilichen Befugnis des Vorsitzenden umfasst (BVerfG NJW-RR 2007, 1053, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018,

GVG § 176 Rn. 30). Sie ist erforderlich, um allen Medienvertretern die gleichen Chancen auf eine garantierte Zugangsmöglichkeit zu den reservierten Plätzen zu geben. Mit der Durchführung des Akkreditierungsverfahrens wird geprüft, ob ein eingehendes Akkreditierungsgesuch von einem Medienschaffenden gestellt wurde. Der Prüfung der journalistischen Betätigung von Personen, die sich auf die reservierten Plätze bewerben, kann aus organisatorischen Gründen nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Zur Prüfung eines Gesuchs können im Einzelfall Ermittlungen nötig sein. Dies gilt insbesondere für ausländische Medienvertreter oder Vertreter von Online-Angeboten, deren journalistisches Schaffen nicht offensichtlich ist. (vgl. zur Journalisteneigenschaft von Bloggern: VGH München, Beschluss vom 27.01.2017, 7 CE 16.1994, VG Augsburg, Beschluss vom 31.05.2016, ZD 2016, 548, beck-online, BeckOK InfoMedienR/Lent, 27. Ed. 1.2.2020, RStV § 55 Rn. 9). Diese - zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes notwendige - Überprüfung kann angesichts des erwarteten Medienandrangs nicht erst am Sitzungstag erfolgen. Nur an den Tagen, an denen die reservierten Plätze nicht vollständig von akkreditierten Journalisten besetzt werden, können auch Medienvertreter, deren journalistische Betätigung überprüfbar ist, auf die reservierten Plätze vorgelassen werden (vgl. V.2., V.4.).

c.) Die reine Saalöffentlichkeit hat unabhängig vom jeweiligen Sitzungssaal entweder gleich viele Sitzungsplätze wie für Medienvertreter reserviert oder im Falle einer ungeraden Anzahl von Sitzplätzen stets einen Platz mehr als die für Medienvertreter reservierten Plätze. Mit dieser Beschränkung stehen für die reine Saalöffentlichkeit mindestens 50 % der vorhandenen Plätze zur Verfügung. Damit wird dem in § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG niedergelegten Öffentlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen. (vgl. Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 31).

Coronabedingte Einschränkungen in der Anzahl der zugelassenen Personen sind
Ausdruck der Gesundheitsfürsorge.

d.) Die Sitzplatzvergabe (Ziffer V.2 - 8.) erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle akkreditierten Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (vgl. BVerfG NJW 2013, 1293 (1294)).

2. a) Der Ausschluss von Ton-, Film- und Bildaufnahmen (Ziffer III.8.) beruht auf

§ 169 Satz 2 i.V. mit § 176 GVG (vgl. BVerfG NJW 2001, 1633, beck-online).

- b.) Ton-, Film- und Bildaufnahmen werden jeweils für 15 Minuten bis zum Beginn der Sitzung mit folgender Maßgabe gestattet:

(1) Ton-, Film und Bildaufnahmen können i.d.R nicht generell untersagt werden, da Anordnungen des Vorsitzenden nach § 176 GVG, mit denen die Anfertigung von Bild- und Fernsehaufnahmen vom Geschehen im Sitzungssaal am Rande der Hauptverhandlung Beschränkungen unterworfen wird, Eingriffe in den Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 I 2 GG darstellen (BVerfG NJW 2014, 3013, beck-online). Eine Beschränkung der Pressefreiheit bedarf konkreter, auf Gesichtspunkte der Sitzungsleitung bezogener Gründe zum Schutz des Angeklagten und der sonstigen Verfahrensbeteiligten, eines ungestörten Verlaufs der Sitzung oder der Bedingungen für eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung. (BVerfG a.a.O.). Gründe, die ein generelles Verbot von Ton-, Film- und Bildaufnahmen rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

(2) Die Fertigung von Ton-, Film und Bildaufnahmen wird nur akkreditierten Medienvertretern gestattet. Zur Begründung wird auf Ziffer I.2.b.) der Gründe verwiesen.

(3) akkreditierten Medienvertretern werden Ton-, Film- und Bildaufnahmen nur im Rahmen eines Pools gestattet. Die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden umfasst die Befugnis, nähere Regeln für Zugang zum Sitzungssaal und für das Verhalten in ihm zu erlassen. Dies schließt auch nähere Regeln für die Verteilung knapper Platzkapazitäten an Journalisten ein (vgl. BVerfG, NJW 2003, 500). Diese können auch die Vorgabe einer so genannten Pool-Lösung umfassen, bei der aus dem Kreis der Teilnahmeinteressenten eine beschränkte Anzahl so genannter Poolführer für eine Anwesenheit bei der Sitzung benannt wird (vgl. BVerfGE NJW-RR 2008, 1069, beck-online, BVerfG NJW 2017, 798, beck-online; EGMR BeckRS 2016, 3402, beck-online; Kulhanek in MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 176 Rn. 36).

Die Anordnung eines Pools ist erforderlich, da mit einem sehr großen Medienandrang gerechnet wird. Von der Bildung eines Pools kann deswegen nur abgesehen wer, sofern sich – wider Erwarten – weniger Medienvertreter akkreditieren sollten (vgl. Ziff. I.3.).

(4) Die Poolführer haben sich zu verpflichten, Poolteilnehmern unverzüglich gefertigtes Bildmaterial zu überlassen. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle akkreditierten Medienvertreter ausreichend Zugang zu Bildmaterial erhalten.

Weickert

Vorsitzender Richter am

Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter

Termine:

Mittwoch, 30.09.2020. 09:30 Uhr Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 06.10.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch• 07.10.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 13.10.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch, 14.10.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 03.11.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10, 81549 München.
Mittwoch, 04.11.2020, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10, 81549 München.
Dienstag. 10.11.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 11.11.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 17.11.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch. 18.11.2020 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 24.11.2020, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 25.11.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 01.12.2020 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 02.12.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 08.12.2020, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch. 09.12.2020. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 15.12.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch, 16.12.2020, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München
Dienstag, 22.12.2020. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag, 12.01.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch, 13.01.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag, 19.01.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10,81549 München,
Mittwoch, 20.01.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 26.01.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 27.01.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 02.02.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 03.02.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 09.02.2021, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch, 10.02.2021, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 23.02.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 24.02.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 02.03.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch. 03.03.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 23.03.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 24.03.2021, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 30.03.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 31.03.2021, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 13.04.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 20.04.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch, 21.04.2021 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag, 27.04.2021 09:15 Uhr Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 04.05.2021. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 05.05.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10 81549 München,
Dienstag, 11.05.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 12.05.2021 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 18.05.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 19.05.2021. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 08.06.2021, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch. 09.06.2021, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,

Montag, 19.09.2022, 13:00 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 20.09.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch, 21.09.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 27.09.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch. 28.09.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag. 04.10.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch. 05.10.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München.
Dienstag. 11.10.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch. 12.10.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 18.10.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10, 81549 München,
Mittwoch. 19.10.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 25.10.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 26.10.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 08.11.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch, 09.11.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München.
Dienstag. 15.11.2022 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch. 16.11.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag. 22.11.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München
Mittwoch, 23.11.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München.
Dienstag. 29.11.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch. 30.11.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2. Stettnerstraße 10. 81549 München,
Dienstag, 06.12.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München,
Mittwoch, 07.12.2022. 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München,
Dienstag, 13.12.2022, 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10. 81549 München.
Mittwoch. 14.12.2022. 09:15 Uhr, Sitzungssaal 1/2 Stettnerstraße 10. 81549 München
Dienstag, 20.12.2022, 09:15 Uhr. Sitzungssaal 1/2, Stettnerstraße 10, 81549 München.